



Kanton St.Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Davidstrasse 35  
9000 St.Gallen  
gabriela.peyrot@sg.ch

St. Gallen, 16. Februar 2026

## **II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen Vernehmlassungsantwort der SP Kanton St.Gallen**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Tinner  
Lieber Beat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme. Die Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt der SP Kanton St.Gallen nimmt wir folgt Stellung.

Da sich mit der dringend erforderlichen GAÖL-Revision die Qualität der GAÖL-Flächen mittelfristig stark verbessern soll, begrüssen wir die Revision grundsätzlich. Viele Biotope im Kanton St.Gallen sind in einem schlechten Zustand. Ihre ökologische Qualität ist gemäss Erhebungen des ANJF ungenügend, so dass selbst die wenigen Flächen, die den seltensten Arten und Lebensräumen gewidmet sind, nicht konsequent geschützt und bewirtschaftet werden. In vielen Fällen kann die Qualität mit einer Bewirtschaftungsoptimierung wesentlich erhöht werden. Gerne nehmen wir in der Folge zu den einzelnen Änderungen Stellung.

### **Änderungen in der Zuständigkeit und der Organisation**

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass neu der Kanton für den Vertragsnaturschutz, und zwar für alle Biotope, zuständig sein soll. Mit dem Übertrag der Zuständigkeit an den Kanton werden die Prozesse optimiert, da neu alle Arbeiten über eine mit Fachpersonen besetzte Stelle laufen sollen. So gibt es nur einen Vertragspartner für die Vertragsnehmenden. Das heisst, die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftenden sind klar und die Gesamtkosten werden reduziert. Durch die Professionalisierung wird sichergestellt, dass alle Flächen nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt und die GAÖL-Verträge nach einheitlicher Beurteilung ausgearbeitet werden. Die ökologische Qualität vieler Naturschutzflächen kann dadurch stark erhöht werden.

Ausschlaggebend ist, dass der Vertragsnaturschutz für alle Schutzobjekte dem Kanton übertragen wird. Ansonsten kommt es zu Unklarheiten für die Bewirtschaftenden und administrativer Mehraufwand wäre die Folge.

### **Organisation durch regionsverantwortliche Personen**

Wir begrüssen den Vorschlag, den Vertragsnaturschutz ganz dem ANJF zu unterstellen. Ebenfalls befürworten wir, dass der Vertragsnaturschutz regional organisiert werden soll, und zwar durch vom ANJF angestellte, regionsverantwortliche Fachpersonen. Diese Organisation stellt den lokalen Bezug sicher, sowohl hinsichtlich der Naturschutzflächen als auch der Akteur:innen. Die vom ANJF angestellten Regionsverantwortlichen stimmen sich untereinander ab, was zu einer einheitlichen Vorgehensweise im ganzen Kanton führt. Ausserdem gibt es mit dieser Lösung für die Bewirtschaftenden eine Kontaktperson für alle Naturschutzverträge.

Es macht aus Sicht der SP Sinn, für die Erstellung und Weiterentwicklung speziell aufwändiger Pflege- und Entwicklungskonzepte externe Fachbüros hinzuzuziehen. Die Beratung der Bewirtschaftenden muss aber aus unserer Sicht durch die regionsverantwortliche Person erfolgen, so dass die Bewirtschaftenden nur eine Bezugsperson haben.

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Für die aktuelle Aufwandschätzung hat der Kanton richtigerweise den Aufwand ausgewählter Gemeinden hochgerechnet, die ihren Aufgaben im Vertragsnaturschutz heute in guter Qualität nachkommen. Diese Form der Hochrechnung ist aus unserer Sicht absolut zentral. Heute nehmen gewisse Gemeinden, vor allem solche mit einer vielen Einwohner:innen oder mit vielen Schutzgebieten, ihre Pflichten zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen in guter Qualität wahr. Andere Gemeinden kommen jedoch ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, entweder aufgrund mangelnder Ressourcen, Fachkompetenz oder Nachlässigkeit. Es wäre falsch, sie in die Berechnungen miteinzubeziehen.

### **Personelle Auswirkungen**

Aus sozialpolitischer Sicht ist sicherzustellen, dass die Angestellten nicht eine zu grosse Arbeitslast zu tragen haben. Viele Überstunden und mehr Arbeitsdruck sind nicht akzeptabel und führen zu Krankheit und Absenzen, was ebenfalls nicht im Sinne des Kantons sein wird.

Es ist realistisch, dass aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton die Effizienz gesteigert wird und aufgrund der Erhöhung der Festanstellungen beim ANJF hohe Kosten für Aufträge an externe Fachbüros eingespart werden können. Allerdings sind 400 Stellenprozente für rund 13'500 Verträge (Stand heute) zu wenig. Bei einer Vertragserneuerung alle acht Jahre müssen knapp 1'700 Verträge jährlich erneuert werden. Es müssten also pro Person rund 1.7 Verträge pro Tag abgeschlossen werden. Da eine Vertragserneuerung den Kontakt zum Bewirtschaftenden, Begehung im Feld, Vertragsanpassungen und administrativen Aufwand bedeuten, ist dies nur bei einfachen Schutzobjekten machbar. Sobald ein Schutzgebiet eine Neubeurteilung, fachliche Anpassungen und Neuverhandlungen erfordert, fachliche Abklärungen notwendig sind oder ein Schutzkonzept erstellt werden muss, sprengt dies den Rahmen der geplanten Anstellungen bei weitem. Die künftigen finanziellen Aufwände sind daher zu knapp bemessen und müssen erhöht werden. Es sollen beim ANJF 160 Stellenprozente mehr geschaffen werden (1.2 Vertragsabschlüsse pro Tag und Person), so könnten immer noch rund Fr. 460'000.- gegenüber heute eingespart werden.

### **Änderungen der Beitragstatbestände**

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Gesetz und Verordnung betreffen die Flexibilisierung der Bewirtschaftungsvorgaben, wie auch die Vergütung von biodiversitätsfördernden, bzw. wenig biodiversitätsschädigenden Bewirtschaftungstechniken nach effektivem Aufwand.

Die Flexibilisierung der Bewirtschaftungsvorgaben erfordert eine hohe Fachlichkeit der Beurteilung. Eine Flexibilisierung ist daher nur sinnvoll, wenn die Zuständigkeit für den Vertragsnaturschutz für alle Schutzgebiete vollständig zum Kanton übergeht und die nötige Fachkompetenz aufgebaut wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die weniger strengen Mindestvoraussetzungen nicht gezielt angewendet werden. Dies würde zu einer noch stärkeren Verschlechterung des Zustands der St.Galler Schutzgebiete führen.

Die angemessene Vergütung von biodiversitätsfördernden, bzw. wenig schädigenden Bewirtschaftungstechniken wie beispielsweise den Einsatz eines Handbalkenmähers erachten wir als unabdingbar. Denn nur mit finanziellen Anreizen werden aufwändige, biodiversitätsfreundliche Bewirtschaftungstechniken auch tatsächlich umgesetzt. Der Wegfall der Vergütung für den Handbalkenmäher hat bei einer letzten Revision beispielweise dazu geführt, dass viele Naturschutzflächen nicht mehr mit einem solchen bewirtschaftet wurden, obwohl er nachweislich zu geringeren Verlusten bei den Insekten und anderen Kleintieren bei der Mahd führt. Wir begrüssen es daher ausdrücklich, dass solche Bewirtschaftungstechniken gemäss ihrem Aufwand gefördert werden.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags des Gesetzes**

### **Zu Art. 1:**

Es ist unklar, wieso «Schutz» aus der Bestimmung gestrichen wurde. Pufferzonen werden bekanntlich zum Schutz der eigentlichen Biotope ausgeschieden. Sie erfordern auch Bewirtschaftungsvorgaben und müssen daher in diesem Gesetz abgebildet werden.

Art. 1 Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden: «Kanton und politische Gemeinden unterstützen im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen durch Beiträge.»

### **Zu Art. 2:**

Aus unserer Sicht ist es korrekt, dass Flächen neu aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien und nicht aufgrund landwirtschaftlicher Kriterien unterschieden werden. Dies ermöglicht, dass Massnahmen in Naturschutzgebieten auf naturschutzfachlichen Kriterien basieren können. Das beste Beispiel hierfür sind Flachmoore und Hochmoore, die unterschiedlich bewirtschaftet werden müssen, in der DZV aber beide unter den Begriff «Streuefläche» fallen.

### **Zu Art. 2 Abs. 1 lit. h:**

Es werden Pufferzonen mit und ohne Schnitttermin oder mit extensiver Beweidung unterschieden. Pufferzonen haben nicht nur die Funktion vor Nährstoffeintrag zu schützen, sondern neben dem Schutz vor Störungen des Wasserhaushalts auch eine ökologische Funktion. Daher ist es nicht schutzzieldienlich, wenn Pufferzonen zu früh, bzw. ohne Vorgabe gemäht werden.

Daher soll die Kategorie «Pufferzone ohne Schnitttermin» gestrichen werden, sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung.

### **Zu Art. 2 Abs. 1 lit. i, Best. 6:**

Es sollen Beiträge an die Rückführung von Biotopen gewährt werden. Viele Biotope wurden durch falsche Bewirtschaftung, Entwässerung oder sonstige Massnahmen beeinträchtigt oder zerstört. Die Rückführung von solchen Biotopen in den NHG-schutzwürdigen Zustand ist von zentraler Bedeutung. Falls die Biotope nach der Unterschutzstellung zerstört wurden, ist sie bundesrechtlich gefordert (Art. 18 NHG). Daher dürfen Beiträge an die Rückführung von Biotopen nur gewährt werden, wenn sie nicht nach der Unterschutzstellung beeinträchtigt oder zerstört wurden und die verursachende Person nicht eruiert werden kann. Dies muss entweder im Gesetz oder im Verordnungstext festgehalten werden.

Art. 2 Abs. 1 lit. i Best. 6 soll wie folgt ergänzt werden: «die Rückführung von Biotopen, sofern sie nicht nach deren Unterschutzstellung beeinträchtigt oder zerstört wurden und die verursachende Person nicht mehr eruiert werden kann.»

Eventualiter zu Antrag 6: Art. 9 Abs. 1 lit. e des Nachtrags zur Verordnung zum GAÖL-Gesetz ist wie folgt zu ergänzen: «ein Beitrag für die Rückführung von Biotopen, sofern sie nicht nach deren Unterschutzstellung beeinträchtigt oder zerstört wurden und die verursachende Person nicht mehr eruiert werden kann.»

### **Zu Art. 4:**

Beiträge sollen ausschliesslich für Flächen geleistet werden, die durch eine Schutzmassnahme nach Art. 128 Abs. 1 und 2 des PBG beschränkt ist und durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel auf Flächen eingesetzt werden, die langfristig für die Biodiversität gesichert und die Massnahmen daher von dauerhaftem Nutzen sind. Dies erachten wir als sinnvoll. Es ist jedoch zu beachten, dass nur schutzwürdige Biotope nach NHG planungsrechtlich gesichert werden. Ökologisch wertvolle Waldränder und/oder der bisher für die GAÖL-Beiträge notwendige Krautsaum erfüllen diese Voraussetzung meist nicht. Der Übergangsbereich zwischen Wald und Wiese ist jedoch ökologisch sehr wertvoll, da dort spezialisierte Randarten vorkommen und die Bereiche eine hohe biologische Diversität aufweisen können. Durch die Voraussetzung, dass Beiträge nur für planungsrechtlich gesicherte Flächen geleistet werden, werden künftig viele Waldränder nicht mehr nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. Selbst wenn Beiträge durch den Forst entrichtet werden könnten, würden nur Massnahmen auf der eigentlichen Waldfläche, nicht jedoch für die extensive Bewirtschaftung eines Krautsaums entgeltet.



Art. 4 Abs. 1bis des Antrags soll deshalb wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige Stelle des Kantons kann Beiträge für ökologisch wertvolle Waldränder trotz fehlender Schutzmassnahme nach Art. 1 Best. a dieser Bestimmung gewähren sowie ausnahmsweise Beiträge für weitere Flächen leisten (...).»

### **Zu den einzelnen Bestimmungen zum Nachtrag der Verordnung des GAöLs**

Zu Art. 9 Abs. 2bis

Zuschläge sollen nur für ökologisch wertvolle Waldränder, Pufferzonen, sowie Flächen nach Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 Bst. e und f gewährt werden. Es ist unklar, welche Flächen gemeint sind. Art. 3 dieser Verordnung listet keine Flächen auf; er verweist auf Objekte nach Art. 2 Bst. a bis d des GAöL. Sind diese Objekte gemeint? Also Magerwiesen, Magerweiden, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore und HFUG? Das wären dann mit den explizit genannten ökologisch wertvollen Waldrändern, Pufferzonen und Flächen für die Rückführung sowie Naturförderflächen (Art. 9 Abs. 1 Best. e und f). Es könnte direkt auf Art. 2 Abs. 1 lit. a-h des GAöL verwiesen werden, anstatt ökologisch wertvolle Waldränder und Pufferzonen explizit zu erwähnen.

Zu Art. 16 Abs. 1bis:

Die Schnitthöhe muss neu mindestens sieben Zentimeter betragen. Es ist unklar, wieso die Schnitthöhe auf 7 cm festgesetzt werden soll. Gemäss dem Merkblatt „Erntetechnik und Artenvielfalt in Wiesen“ von Agridea (2011) verringert sich die Verlustrate an Insekten markant, wenn die Schnitthöhe bei Rotationsmähwerken von 5 cm auf 12 cm erhöht wird. Grundsätzlich wird für alle Mähwerke eine Schnitthöhe von 10-12 cm empfohlen. Eine Vorgabe von 7 cm ist unter diesem Gesichtspunkt ökologisch nicht sinnvoll.

Zu Art. 18 Abs. 2:

Die Beweidung durch Schafe führt aufgrund ihres Fressverhaltens dazu, dass Krautarten zurückgehen und Grasarten zunehmen. Damit wird eine Vergrasung, die Fachleute als schädlich für die Biodiversität ansehen, gefördert. Daher soll die Beweidung durch Schafe in Schutzgebieten generell verboten werden. Allenfalls könnte sie als Ausnahme in speziellen Fällen, falls schutzzieldienlich, erlaubt werden.

Art. 18 Abs. 2 bis soll wie folgt angepasst werden: «Der Bewirtschaftungsvertrag kann eine schonend durchgeführte Vor- oder Herbstweise auf Wiesenflächen zulassen. Die Beweidung durch Schafe ist nicht erlaubt.»

Eventualiter zu Antrag 8: Art. 18 Abs. 2 bis ist wie folgt anzupassen: «Der Bewirtschaftungsvertrag kann eine schonend durchgeführte Vor- oder Herbstweise auf Wiesenflächen zulassen. Die Beweidung durch Schafe ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.»

Anhang 3: Beiträge für aufwändige Bewirtschaftungsformen

Handgeführte Motormäher, Motorsense, Handsense und der Abtransport des Schnittguts von Hand sollen separat vergütet werden. Der Aufwand für einen Abtransport von Hand ist enorm aufwändig und sollte aus unserer Sicht mit einem Beitrag von maximal Fr. 600.- pro Hektare Bodenfläche vergütet werden.

Wir danken der Regierung für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

**SP Kanton St.Gallen**

Alexandra Akeret, Präsidentin Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt